

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.351/0001-V/5/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH FERCSAK

PERS. E-MAIL • ELISABETH.FERCSAK@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202863

IHR ZEICHEN • BMJ-Z32.049/0002-I 9/2013

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG) sowie Erläuterungen zur Ratifizierung des Übereinkommens über den Internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen 2001 – HESÜ);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

#### Zu Z 1 (§§ 131a bis 131g):

##### *Zu § 131b:*

Nach den Erläuterungen zu § 131b Abs. 4 Z 3 ist die Anerkennung auch dann zu verweigern, wenn die anzuerkennende ausländische Entscheidung mit einer „anderen“ (ausländischen) Entscheidung über die Sachwalterschaft für behinderte Personen unvereinbar ist. Im vorgeschlagenen Gesetzestext ist hingegen von einer „späteren“ Entscheidung die Rede. Gesetzestext und Erläuterungen sollten mit einander in Einklang gebracht werden.

##### Sonstiges:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass andere als in Art. 39 des Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen vorgesehene Datenverwendungen ausgeschlossen sind.

### Zu Art. 2 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):

#### Zu Z 1 (§ 109a):

§ 109a regelt die örtliche Zuständigkeit: Zuständig soll das in § 109 genannte Bezirksgericht sein, „soweit nicht nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften anderes bestimmt ist“. Es sollte überprüft werden, ob völkerrechtliche oder gemeinschaftsrechtliche (gemeint wohl: unionsrechtliche) Bestimmungen tatsächlich Regelungen über die innerstaatliche örtliche Zuständigkeit enthalten; Erläuterungen dazu fehlen.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität zwar grundsätzlich unzulässig. Insoweit durch die vorgeschlagene Regelung auf völkerrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, hat der Verfassungsgerichtshof jedoch keine Bedenken gegen eine gesetzliche Verweisung auf „nach den internationalen Vorschriften zu fordernde Voraussetzungen“ gehegt, weil dadurch keine Vorschriften in Geltung gesetzt würden, die nicht bereits Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung seien, diese Vorschriften daher „völkerrechtlich und innerstaatlich für

die Republik Österreich und für die Behörden unter den entsprechenden völker- und verfassungsrechtlichen Bedingungen ohnehin verbindlich sind“ (VfSlg. 18.142/2007).

Insoweit durch die vorgeschlagene Regelung auf unionsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, gilt das Verbot der Verweisung auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht jedenfalls dann, wenn die verwiesenen unionsrechtlichen Normen „weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen“ und daher „ohne Verweisung nicht anzuwenden wären“ (VfSlg. 16.999/2003, S 417). Dynamische Verweisungen auf unmittelbar anwendbares Gemeinschafts(Unions)recht hat der Verfassungsgerichtshof hingegen – als bloße „Anknüpfungen“ – ausdrücklich für zulässig befunden (VfSlg. 17.479/2005). Es erscheint jedoch zumindest zweifelhaft, ob diese Ausnahme vom eingangs genannten Verbot dynamischer Verweisungen auch für umzusetzendes Unionsrecht, also insb. für Richtlinien gilt (zweifelnd zuletzt auch *Ranacher/Frischhut*, Handbuch Anwendung des EU-Rechts [2009] 328 f).

Demnach ist eine Verweisung auf völkerrechtliche und unionsrechtliche Bestimmungen für die Festlegung des örtlichen Wirkungsbereiches nur insoweit zulässig, als solche Bestimmungen auch ohne diese Verweisung anwendbar sind. § 109a wäre entsprechend anzupassen.

Zu den Erläuterungen zur Ratifikation des Haager Erwachsenenenschutzübereinkommens 2001:

Aus Sicht des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst besteht kein Anlass zu Bemerkungen.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Der Einleitungssatz von Art. 1 und Art. 4 müsste jeweils lauten: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I ...“.

#### Zu Art. 1 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

#### Zu Z 1 (§§ 131a bis 131g):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Nach dem § 131 wird folgender 9a. Abschnitt eingefügt:“

Aufgrund dieser Einfügung wäre auch das Inhaltsverzeichnis des AußStrG anzupassen.

Die Formatierung von § 131a Abs. 1 sollte überprüft werden.

Zu § 131b:

Die Strichpunkte am Ende des Abs. 4 Z 1 bis 3 wären jeweils durch das Wort „oder“ zu ersetzen (vgl. Punkt 25 der Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup>).

Zu § 131g:

Der Verweis auf § 131a Abs. 3 in der Überschrift ist entbehrlich.

Zu Z 2 (§ 207j):

Es wäre das Inkrafttreten des (gesamten) 9a. Abschnitts zu regeln.

Zu Art. 2 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):

Zu Z 1 (§ 109a):

Da es ohnedies nur eine Novellierungsanordnung gibt, kann die Nummerierung („1.“) entfallen.

Zu Art. 4 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes - GGG):

Zum Titel:

Die Wiedergabe der Abkürzung „GGG“ ist entbehrlich.

Zu Z 2 (Artikel VI Z 56):

Laut Rechtsinformationssystem umfasst Artikel VI GGG idgF lediglich 52 Ziffern.

Zu Art. 5 (Inkrafttreten):

Gemäß Punkt 66 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen enthalten. Solche Bestimmungen sollten grundsätzlich in das betreffende Gesetz jeweils eingebaut werden.

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zum Vorblatt:

Der Wortfolge „Soziale Auswirkungen:“ wäre die Überschrift „Wesentliche Auswirkungen“ voranzustellen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es fehlen Ausführungen zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen. Auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wird aufmerksam gemacht.


Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Mai 2013  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	uGOM1SPz6fSQFOXW2uhmsqN79qjLBeNFGgNCuUroDhgXOKaOacBKUq3csUxPhinXW9m1hApxapLr/MpW06NBU1S+2RRFxA2BRNlkq0zpbdQb2CNbjgi2e6kf1x4Nelh+hAHe8Hd4UvcODk791BSuwbxPX2Mic3iZwomD1FXKUt8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-15T14:08:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	